

## **Schlüsseldepot-Vereinbarung**

Zwischen der zuständigen Feuerwehr der  
Stadt Geislingen an der Steige  
vertreten durch Oberbürgermeister Frank Dehmer  
Hauptstraße 1, 73312 Geislingen an der Steige

über eine freiwillige Leistung der Feuerwehr betreffend Einbau und Betrieb eines  
Feuerwehrschlüsseldepots (FSD) und dessen Instandhaltung

und

Name und Anschrift des Betreibers

- nachstehend Betreiber genannt -

für das Objekt:

Name und Anschrift der baulichen Anlage

wird folgendes vereinbart:

1. Der Betreiber ermöglicht der Feuerwehr im Einsatzfall den Zugang zu seinem Betriebsgelände bzw. -gebäude und baut zu diesem Zweck auf seine Kosten an geeigneter Stelle ein Feuerwehrschlüsseldepot (FSD) ein. Der Anbringungsort des FSD muss mit der Feuerwehr abgestimmt werden. Die folgenden Ausführungsformen sind möglich. Eine Kombination mehrerer FSD ist zulässig. Grundlage für die Ausführung sind z.B. brandschutztechnische Auflagen für das Objekt und die technischen Anschlussbedingungen für Brandmeldeanlagen des Landkreises Göppingen.

Es wird installiert

### **FSD 1 gemäß DIN 14675 bzw. SD 1 gemäß VdS 2105**

Hierbei handelt es sich um ein Behältnis für den Einsatz im Außenbereich (auch Aufputz-Montage), in dem Schlüssel deponiert werden, die keinen Zugang zu Gebäuden oder Gebäudeteilen ermöglichen, z.B. Schlüssel für Toranlagen, Schranken usw. Für das FSD sind keine Überwachungs- und Steuerungsmaßnahmen vorgesehen. Das FSD ist nicht an eine Gefahrenmeldeanlage (GMA) angebunden.

### **FSD 2 gemäß DIN 14675 bzw. SD 2 gemäß VdS 2105**

Hierbei handelt es sich um ein Behältnis für den Einsatz in oder an einer Gebäudeaußenwand. Ohne geeignete Wand ist eine freistehende Säule zulässig. Die in diesem Behältnis deponierten Schlüssel ermöglichen den Zugang zu Bereichen ohne höhere sicherheitsrelevante Bedeutung, z.B. Schlüssel zu Parkhäusern, Tiefgaragen, Treppenhäuser usw. Für das FSD ist keine Sabotageüberwachung vorgesehen. Das FSD ist an eine Brandmeldeanlage (BMA) angebunden und wird von dieser angesteuert.

### **FSD 3, gemäß DIN 14675 bzw. SD 3 gemäß VdS 2105**

Hierbei handelt es sich um ein Behältnis, das in einer massiven Gebäudeaußenwand fest eingebaut wird. Ohne geeignete Wand ist eine freistehende Säule zulässig. Die im Behältnis deponierten Schlüssel ermöglichen den Zugang auch zu sicherheitsrelevanten Bereichen. Für das FSD sind Sabotageüberwachung und die Meldung an eine ständig besetzte Stelle vorgesehen. Das FSD ist an Gefahrenmeldeanlagen (GMA) angebunden.

2. Der Betreiber ist darüber informiert, dass die Aufbewahrung von Schlüsseln in einem installierten FSD für seinen Versicherungsort eine Gefahrerhöhung darstellt und er dies seinem Einbruchdiebstahlversicherer anzeigen muss.
3. Der Betreiber ist darüber informiert, dass, falls das FSD nicht VdS-anerkannt ist und / oder es nicht gemäß den VdS-Richtlinien für Schlüsseldepots, Planung, Einbau und Instandhaltung (VdS 2350) installiert, betrieben und instandgehalten wird, kein Versicherungsschutz für Schäden durch Einbruchdiebstahl besteht, wenn das Gebäude mit dem aus dem FSD entwendeten (richtigen) Schlüssel geöffnet wurde. Dies gilt ebenfalls, wenn Schlüssel entsprechend ihrer Wertigkeit in FSD der falschen, d.h. einer niedrigen, Klasse deponiert werden.
4. Der Einbau und die Auswahl des FSD erfolgt durch den Betreiber in eigener Verantwortung. Eine Haftung der Feuerwehr besteht auch bei der Abgabe einer Empfehlung nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.
5. Die Feuerwehr verpflichtet sich, nur eine begrenzte Anzahl der Schlüssel einem kleinen Kreis von Schlüsselträgern zugänglich zu machen. Die Schlüsselträger verwenden die Schlüssel zu den FSD und die in diesem deponierten Objektschlüssel nur im Einsatzfall und nur nach pflichtgemäßem Ermessen bei unabweisbarer Notwendigkeit.
6. Die Feuerwehr haftet nicht bei Diebstahl, Verlust oder sonstigem Abhandenkommen von Schlüsseln - sowohl FSD-Schlüssel als auch in den FSD deponierten Objektschlüsseln – und für daraus entstehende unmittelbare und mittelbare Schäden. Die Haftung für

Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung der Feuerwehr, ihrer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, wird hierdurch nicht berührt.

7. Die Feuerwehr ist nicht verpflichtet, die im FSD deponierten Schlüssel zu verwenden. Sie erfüllt ihre Aufgabe im Einsatz nach pflichtgemäßem Ermessen, ohne dass irgendeine Bindung durch das Vorhandensein des FSD und der darin deponierten Schlüssel entsteht.
8. Der Betreiber trägt alle aus der Einrichtung, Unterhaltung und Änderung, Außerbetriebnahme und sonstige Maßnahmen am FSD und dem dazugehörigen Schloss entstehenden Kosten. Dies gilt auch für Änderungen, die auf Veranlassung der Feuerwehr aus technischen oder einsatztaktischen Gründen erforderlich werden.
9. Der Betreiber hat das Recht, sich in angemessenen Zeitabständen nach Terminabsprache mit der Feuerwehr von dem Vorhandensein der Schlüssel zu überzeugen. Die bedarfsgerechte Aktualisierung der Objektschlüssel liegt in der Verantwortung des Objektbetreibers.
10. Diese Vereinbarung ist von beiden Parteien jederzeit mit einer Frist von 4 Wochen ohne Angaben von Gründen kündbar. Es bedarf der Schriftform. Die Außerbetriebnahme der Feuerweherschließung ist zu protokollieren, d.h. Anzahl und Vollständigkeit der zu entnehmenden Objektschlüssel.
11. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
12. Erfüllungsort und Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist Geislingen an der Steige.
13. Bei Unwirksamkeit einer oder mehrerer der vorstehenden Bestimmungen wird der Bestand des Vertrages hiervon nicht berührt. Für diesen Fall gilt als vereinbart, was die Parteien angesichts des sonstigen Inhalts des Vertrages vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit der Regelung gekannt hätten.
14. Diese Vereinbarung tritt mit dem Datum der Unterzeichnung in Kraft.

Für die Feuerwehr:

Für den Betreiber:

Ort

Ort

den

den

Datum

Datum

---

Dienstsiegel und Unterschrift

---

Firmenstempel und Unterschrift